SAMT-
GEMEINDE
SCHÜTTORF

Bekanntmachung der 10. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Gemäß § 44 Abs. 2 des NKomVG wird in Fällen außergewöhnlicher Belastung (z.B. Einsätze, Übungen, Lehrgänge, bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) bei Arbeitnehmern der nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet. Bei selbstständig Tätigen ist der glaubhaft gemachte Einnahmeausfall bis zum Höchstbetrag von 45,00 €/Std. zu erstatten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schüttorf, 19.12.2018

Samtgemeinde Schüttorf

gez. Windhaus

(Windhaus)
Samtgemeindebürgermeister

2. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, 23.01.2019
Windhaus,
Samtgemeindebürgermeister